



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Bildung,  
Jugend und Sport

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

An die Träger  
von Einrichtungen der stationären Hilfen zur  
Erziehung, der Eingliederungshilfe, Internate  
und Wohnheime im Land Brandenburg  
Jugendamtsleiterinnen und Jugendamtsleiter / Fachbe-  
reichsleitungen Jugend der Landkreise und kreisfreien  
Städte

Heinrich-Mann-Allee 107  
14473 Potsdam

Bearb.: Sabine Gallep  
Gesch.-Z.: -26 - 75319  
Hausruf: +49 331 866-3760  
Fax: +49 331 27548-3825  
Internet: [mbjs.brandenburg.de](http://mbjs.brandenburg.de)  
Sabine.Gallep@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn  
(Haltestelle Hauptbahnhof  
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

nachrichtlich:

LKJA

Landkreistag Brandenburg

Städte- und Gemeindebund Brandenburg

LIGA der freien Wohlfahrtspflege – Spitzenverbände im  
Land Brandenburg

VPK – Landesverband Brandenburg

- per E-Mail -

Potsdam, 16. November 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

wie in der Landrätekonzferenz am 7. November 2023 angekündigt und unter Bezug-  
nahme auf das Schreiben von Staatssekretärin Zinke vom 26. Oktober 2023 möchte  
ich Sie zur Unterstützung der Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Auslän-  
dern (umA) über die nachfolgenden Möglichkeiten unterrichten, die aus Sicht der  
Einrichtungsaufsicht gemäß § 45 SGB VIII

**bis zum 31. Dezember 2025**

genutzt werden können.

Mir wird weiter über eine steigende Gesamtzahl an unbegleiteten minderjährigen  
Ausländern (umA) berichtet. Aus den hierzu durchgeführten Beratungen zeigt sich,  
dass die tatsächliche Situation in den Landkreisen und kreisfreien Städten sehr un-  
terschiedlich ausgeprägt ist.



Zur Unterstützung bei der Unterbringung von umA wurde bereits am 13. März 2023 ein Schreiben mit unterschiedlichen Ansatzpunkten versandt. Dieses Schreiben sah unter anderem Standardanpassungen bei der Unterbringung von umA in betriebs-erlaubnispflichtigen Einrichtungen vor. Da die weitere Entwicklung nicht absehbar war, wurde der Inhalt des Schreibens bis zum 31.12.2023 befristet. An dieses Schreiben und an das Maßnahmenpaket wird angeknüpft. Dabei werden nachfolgend Standardanpassungen und Regelungen in verschiedenen Konstellationen dargestellt:

1. für Einrichtungen, die konzeptionell Leistungsangebote vorhalten, die sich ausschließlich an umA richten bzw.
2. für andere betriebserlaubte Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und
3. für kurzfristige Unterbringung in sonstigen Wohnformen.

Sie können für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung von umA die gesamte Breite der Kinder- und Jugendhilfe nutzen, wenn sie dem Bedarf, der Reife und dem Entwicklungsstand des umA entsprechen. Dazu zählen auch Angebote des Jugendwohnens, Pflegefamilien sowie Unterbringungsformen mit ergänzender ambulanter Betreuung.

### **1. Unterbringung in ausschließlich für umA vorgesehenen Einrichtungen**

Folgende **Anpassungen im Betriebserlaubnisverfahren** sind abweichend von der Verwaltungsvorschrift zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gemäß §§ 45 ff. SGB VIII für teilstationäre und stationäre Angebote der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfen sowie für Wohnheime bzw. Internate im Land Brandenburg (**VV-SchuKJE**) mit Blick auf die Gewährleistung des Wohls der umA denkbar. Diese Anpassungen sind nur für Einrichtungen möglich, die **sich ausschließlich an umA** richten.

Ich bitte zu beachten, dass dies vor dem Hintergrund der Zielgruppe und der besonderen Umstände den Mindeststandard im Kontext der Prüfung nach § 45 SGB VIII darstellt und diese Anpassungen einzuhalten sind. Das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung ist zu gewährleisten. Dabei sind unter anderem die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb durch den Träger zu gewährleisten.

- **Personal**

Es können im Rahmen der personellen Ausstattung multiprofessionelle Teams gebildet werden. Dabei muss die Geeignetheit des Personals (Bildungsabschlüsse und persönliche Profile) bezogen auf die Adressatengruppe geprüft und das zahlenmäßige Verhältnis zu pädagogischen Fachkräften definiert werden (z.B. Sprach- und Kulturmittler und -mittlerinnen, Personal mit interkulturellem Hintergrund).

Die Leitung einer solchen Einrichtung muss dabei weiterhin eine geeignete pädagogische Fachkraft mit entsprechender Ausbildung/ Qualifikation und Erfahrung sein.

Vorübergehend ist der Einsatz von **höchstens 30%** von in der Betriebserlaubnis festgelegten Mindestpersonalschlüssels nicht grundständig qualifizierter anderer Kräfte nach Fachkräftevereinbarung möglich. Dabei kann in Ausnahmefällen der erforderliche Fachkräfteschlüssel in einer angespannten Personalsituation über den Einsatz sog. „sozial erfahrener Kräfte“ erfüllt werden. Dies muss jedoch vorher bei der Einrichtungsaufsicht im MBS über Ausnahmeanträge beantragt und durch sie genehmigt werden.

**Quereinsteiger/innen mit artverwandter Fachausbildung** können mit fachlicher Anleitung von pädagogischen Fachkräften eingesetzt werden. Dies kann auch die eigenständige Übernahme von Gruppendiensten beinhalten, sofern der Träger die entsprechende Eignung festgestellt hat. Dazu zählen Lehrerinnen und Lehrer, Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten, Logopädinnen und Logopäden, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Arbeitspädagoginnen und Arbeitspädagogen, Arbeitserzieherinnen und Arbeitserzieher, Gesundheitspflegerinnen und Gesundheitspfleger (u.a. Pflegefachkraft, Kinderkrankenpflege), Heilerziehungspflegerhelferinnen und Heilerziehungspflegerhelfer, Familienpflege, Kulturpädagoginnen und Kulturpädagogen, BA Bildungswissenschaften, Religionspädagoginnen und Religionspädagogen. Ebenfalls können auch Personen darunter subsumiert werden, die nachweisen können, dass sie mehrjährige (mind. 5 Jahre) berufliche Erfahrung in der Arbeit mit Jugendlichen haben. Sofern ein Nachweis der Anmeldung an einem von der Einrichtungsaufsicht im MBS anerkannten Weiterbildungsgang/einer Qualifikation vorliegt, können sie als Betreuungspersonal eingesetzt und auf das Mindestpersonal angerechnet werden. Es können bis zu zwei Auszubildende pro Gruppe eingesetzt werden.

Die Qualifizierung ist in jedem Fall anzuregen, um das Personal entsprechend fortzubilden und an das Aufgabenfeld in der Kinder- und Jugendhilfe langfristig zu binden.

Um die Aufsicht über Minderjährige zu gewährleisten, muss nach individuellem Bedarf entsprechend Personal eingesetzt sein. Für **Nachtbereitschaften** können Personen eingesetzt werden, die keine grundständige pädagogische Ausbildung vorweisen können, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Einsatz erfolgt in einem Angebot mit mindestens einem weiteren Angebot an einem gemeinsamen Standort oder in unmittelbarer räumlicher Nähe eines weiteren Angebots des Trägers.
- Eine Rufbereitschaft durch eine (sozial-)pädagogische Fachkraft oder Betreuungskraft (siehe oben Quereinsteiger/in), die in vertretbarem Zeitraum (max. 30 Min.) vor Ort sein kann, ist sichergestellt.
- Die nächtlichen Bedarfe der Zielgruppe sind bekannt und können von einer Zusatzkraft erfüllt werden.
- Besondere Aspekte zum Schutz von Kindern und Jugendlichen werden beachtet.
- Eine angemessene, kindeswohlgewährende zeitliche Rahmung ist vorgenommen. Wichtig hierbei ist, dass die Fach-/Betreuungskräfte außerhalb der Zeiten der Nachtruhe im Dienst sind.

Andernfalls muss mindestens eine Fachkraft pro Wohnbereich eingesetzt werden. Sollte „nicht einschlägig ausgebildetes Personal“ eingesetzt werden, so ist auch dies vorher mit der Einrichtungsaufsicht im MBS abzustimmen bzw. zu beantragen. Grundsätzlich ist eine Qualifizierung dieser Personen zeitnah zu ermöglichen.

Ein Wachdienst zusätzlich zum geeigneten Personal kann unterstützend eingesetzt werden.

Für sämtliche Personen, die mit Kindern und Jugendlichen in den Einrichtungen in Kontakt kommen, gilt der Tätigkeitsausschluss nach **§ 72a SGB VIII** (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen).

- **Räumlichkeit**

Es können Abweichungen genehmigt werden; z.B. Abweichungen von Raumgrößen, Belegungen, wenn Fluchtgruppen zusammen untergebracht werden sollen und infolgedessen mehr als zwei Betten (Doppelzimmer) in einem Raum benötigt werden. Ebenso können je nach Räumlichkeiten Anpassungen bei Räumen auch für das Personal angedacht werden.

- **Befristung von Betriebserlaubnissen**

Vor dem Hintergrund der Abweichungen von der VV-SchuKJE werden befristete Betriebserlaubnisse (ggf. mit Auflagen) bis **maximal 31.12.2025** erteilt. Ziel sollte es aber sein, die vorhandenen räumlichen, sächlichen und personellen Rahmenbedingungen schnellstmöglich soweit zu ertüchtigen, dass eine Befristung, auch aus Gründen der Planungssicherheit der Einrichtungsträger, vorzeitig in eine unbefristete Betriebserlaubnis überführt werden kann.

## 2. Unterbringung von umA in anderen betriebserlaubten Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe

Weiterhin gilt, dass **flexibel Abweichungen** von den grundsätzlich für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe geltenden Unterbringungsstandards unter Berücksichtigung, dass das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist, akzeptiert werden. So kann für jedes Kind und jeden Jugendlichen schnell und unkompliziert ein bedarfsgerechter Platz in einer Einrichtung gefunden werden. Das MBJS wird auch weiterhin Jugendämter und Träger von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe beraten, wenn dies notwendig und gewünscht ist.

- **Überbelegung**

Grundsätzlich ist zu beachten, dass **vor** jeder Überbelegung durch den Träger **ein Antrag über DABEA** (Datenbank der Einrichtungsaufsicht) zu stellen ist. Der vollständige Antrag sollte vor Beginn der Überbelegung im MBJS eingehen.

Ich sage Ihnen zu, dass sehr kurzfristig und prioritär Anträge zur Überlegung bearbeitet werden.

Folgende Unterlagen sind für die Antragsprüfung grundsätzlich erforderlich:

- inhaltliche Begründung zur Überbelegung,
- Stellungnahme des fallzuständigen Jugendamtes,
- Raum- und Belegungsplanung zur Umsetzung der beantragten Überschreitung der mit der Betriebserlaubnis genehmigten Kapazität entsprechend der Raum- und Belegungsvorgaben sowie
- Personalübersicht.

Die zeitliche Befristung der Überbelegung in einer Einrichtung ist auf **max. drei Monate** festgelegt. Bei der Genehmigung wird entsprechend der Antragsstellung und/ oder des Bedarfes des jungen Menschen zusätzliches pädagogisches Personal festgelegt. Bei Überbelegung ist ein zusätzlicher Personaleinsatz stets zu gewährleisten und gemäß der Meldepflicht nachzuweisen.

Vom oben genannten Antragserfordernis abweichend gilt, dass **Überbelegungen (auch von umAs) im Rahmen der Inobhutnahme/ Notdienst grundsätzlich bis zu 72 Stunden ohne Antrag statthaft** sind. Dies gilt für Einrichtungen zur Inobhutnahme. Aber auch hierbei ist zu gewährleisten, dass durch Überbelegungen das Kindeswohl für alle jungen Menschen in der aufnehmenden Einrichtung weiter bestehen bleibt.

- **Konzeptionsabweichung**

Bei **konzeptionsabweichender Unterbringung von umA im Fall von §§ 42, 42a SGB VIII in Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung**, Eingliederungshilfe, in Wohnheimen und Internaten wird dies auch ohne entsprechende Genehmigung akzeptiert, wenn es sich um eine durch das fallführende Jugendamt als geeignet befundene Unterbringung handelt und diese **maximal eine Woche** andauert.

Aus § 45 SGB VIII ergibt sich, dass von der Konzeption abweichende Aufnahmen grundsätzlich im Vorfeld mit der Einrichtungsaufsicht im MBSJ abgesprochen, durch diese geprüft und genehmigt werden müssen. Ich verweise an dieser Stelle auf das DJuF-Rechtsgutachten vom 16.11.2022, welches sich inhaltlich mit der Unterbringung in einer Einrichtung gem. § 34 SGB VIII während einer Inobhutnahme beschäftigt. (siehe JAmt 2023, 29). Aufgrund der akuten Belastung bei der Unterbringung von umA wird von dem Vorgehen abgewichen.

Das Wohl der bereits in der Einrichtung untergebrachten Kinder und Jugendlichen muss dabei auch immer gewährleistet bleiben, insbesondere muss die konzeptionsabweichende Unterbringung von umA mit der **Altersgruppe, der aktuellen Betreuungssituation und dem Geschlecht** der bereits untergebrachten Kinder und Jugendlichen vereinbar sein. Sollte sich die konzeptionsabweichende Unterbringung länger als eine Woche hinziehen, ist ein entsprechender Antrag zu stellen.

### 3. Kurzfristige Unterbringung in sonstigen Wohnformen

Zur Vermeidung von Obdachlosigkeit und zur Gewährleistung des Kindeswohls kann es geboten sein, auch andere Wohnformen kurzfristig für die Unterbringung von umA zu nutzen, für die keine Betriebserlaubnis vorliegt.

Ich bitte zu beachten:

- Vorrangig ist in jedem **Einzelfall** stets zu prüfen und im Mindestmaß zu dokumentieren, dass **keine geeigneten Einrichtungen oder geeignete Personen** zur Unterbringung zur Verfügung stehen. Bitte bedenken Sie, dass es in Ihrem Interesse liegt, notfalls nachweisen zu können, dass die Prüfung – gerade bei problematischen Fällen – erfolgt ist.
- Selbst bei Nutzung einer sonstigen Wohnform (z.B. Gemeinschaftsunterkünfte) **muss das Kindeswohl gewährleistet** sein; dies folgt u.a. aus der UN-Kinderkonvention. Ich gehe davon aus, dass für junge ausländische Menschen, die **noch nicht das 16. Lebensjahr vollendetet** zu haben scheinen, eine Unterbringung in einer sonstigen Wohnform nicht geeignet ist.

Auch bei solchen Unterbringungsformen stehen Ihnen meine Kolleginnen und Kollegen der Einrichtungsaufsicht im MBS auf Anfrage gerne beratend zur Verfügung.

Vorsorglich weise ich auch noch einmal auf Bitten von Frau Balzer darauf hin: Unter Hinweis auf die gesetzliche Regelung haben Jugendämter, die so stark überlastet sind, dass sie vorläufige Inobhutnahmen neu ankommender umA nicht mehr realisieren können, die Möglichkeit, bei der Landesverteilstelle zu beantragen, dass die **Zuständigkeit** auf andere, weniger belastete Jugendämter **übertragen** wird

Die Landesverteilstelle ist zu erreichen unter [UMF-Brandenburg@mbjs.brandenburg.de](mailto:UMF-Brandenburg@mbjs.brandenburg.de)

Da im Moment nicht abzusehen ist, wie sich die Zuwanderung von umA entwickeln wird, aber auch eine Planungssicherheit für die Träger gewährleistet werden soll, werden die in diesem Schreiben genannten Maßnahmen bis **zum 31.12.2025** befristet.

Für Rückfragen stehen meine Kolleginnen und Kollegen in den Referaten 24 und 26 gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Sabine Gallep